

EHUG – Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger

Das neue Gesetz heißt kurz EHUG und steht für „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“.

Zu diesem Thema gibt es hohen Informationsbedarf, wie auch das Serviceaufkommen bei DATEV zeigt. Die Anfragen konzentrieren sich auf drei Bereiche, die im nachfolgenden erläutert werden.

1. Was ändert sich durch EHUG ?

Zum 01.01.2007 änderten sich durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz EHUG) die Vorschriften zur Einreichung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen. Danach hat die Einreichung von Unterlagen zukünftig beim Bundesanzeiger in elektronischer Form zu erfolgen. Hiervon betroffen sind alle einreichungs- und offenlegungspflichtigen Jahresabschlüsse, die ab dem 01.01.2006 beginnen.

Neben der Möglichkeit, die Jahresabschlüsse über das Web-Portal des Bundesanzeigers

www.ebundesanzeiger.de

einzureichen, bietet DATEV für seine Mitglieder eine komfortable Einreichungsform über das DATEV-Rechenzentrum an. Die Einreichung über DATEV ist durch das verwendete XBRL-Format für den Anwender mit dem geringsten Aufwand und günstigsten Veröffentlichungsentgelten verbunden.

Alle bisher offenlegungspflichtigen Jahresabschlüsse, die den Zeitraum zum oder vor dem 31.12.2005 betreffen, müssen weiterhin bei der bisher zuständigen Behörde eingereicht werden. Seit dem 01.01.2007 gibt es aber auch hier die Neuerung, dass die Einreichung der offenlegungspflichtigen Dokumente in elektronischer Form gefordert wird. Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt über die virtuelle Poststelle, das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) der zuständigen Amtsgerichte (www.egvp.de).

2. Fragen zur Sicherheit bei der Dateneinreichung

Eine handschriftliche Zeichnung ist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger nicht erforderlich. Laut §§ 325 ff. HGB sind keine Originale für die Einreichung vorgesehen. Da die Unterschriften bei der Verarbeitung durch den elektronischen Bundesanzeiger entfallen, ist es ausreichend, wenn auf den einzureichenden Dokumenten nur die Namenswiedergabe erfolgt (ggf. mit dem Zusatz „gez“).

Darüber hinaus gibt es laut EHUG-Gesetz für eine qualifizierte elektronische Signatur (Absender wird mittels einer PIN als eindeutiger Absender der Dokumente identifiziert) lediglich zwei geregelte Einsatzfelder:

- Anmeldung zum Handelsregister durch Mithilfe eines Notars (öffentliche Beglaubigung)
- **-und-**
- beglaubigte Registerauszüge durch Registerbeamte.

Damit jedoch ein Datenschutz gewährleistet ist, empfiehlt es sich bei der Einreichung über das Web-Portal des Bundesanzeigers eine elektronische Signatur zu verwenden. Der

Bundesanzeiger unterstützt inzwischen die Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen. Wenn die Einreichung der Daten über DATEV erfolgt, sind keine Signaturen erforderlich, die Übermittlung über das DATEV-Rechenzentrum erfolgt auf sicherem Wege.

3. Welche Formate können eingereicht werden und was kosten die verschiedenen Einreichungsvarianten?

In Verbindung mit der Offenlegung von Jahresabschlussdaten akzeptiert der Bundesanzeiger die Einreichung von Word-, RTF-, Excel-, XML/XBRL- und PDF-Dokumente. Die Einreichung in Papierform ist übergangsweise noch bis zum 31.12.2009 möglich.

Das Publikationsentgelt berechnet sich grundsätzlich nach sichtbaren Zeichen (ohne Leerzeichen). Der Zeichenpreis selbst ist wiederum vom jeweiligen Einreichungsformat abhängig.

Folgende Zeichenpreise sind gültig (Stand 01.09.2007):

-Papier / PDF-Dokumente	2,50 ct
-Excel-Format	2,25 ct
-Word-/RTF-Format	1,50 ct
-XML/XBRL-Format	1,00 ct*

*Bei einer Einreichung im XML/XBRL-Format berechnet sich das Publikationsentgelt nach einer Preisstaffel je nach Anzahl der Zeichen. Weitere Details finden Sie unter www.ebundesanzeiger.de.

Informationen rund um das neue Gesetz und Unterstützungshilfen für Steuerkanzleien können über www.datev.de/ehug abgerufen werden (Zugriff für Download über Smart-Card). Ebenso ist dort ein Preismodell mit den unterschiedlichen Formaten und deren Preisauswirkungen hinterlegt.

Autor: Maximilian Bernhard, Produktmarketing und Service Jahresabschluss, DATEV eG

Für weitere Fragen steht Ihnen der DATEV-Programmservice Jahresabschluss unter der Telefonnummer +49(911)319-4700 gerne zur Verfügung.

Frist 31.12.2007: Sanktionen bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse

Offenlegungspflichtige Jahresabschlüsse sind nach der Neuregelung des § 325 HGB durch das EHUG beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Für Jahresabschlüsse, die das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr betreffen, läuft die Frist noch bis zum 31.12.2007.

Für Unternehmen, die ihrer Offenlegungspflicht bis dahin nicht nachgekommen sind, kann es teuer werden. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind. Ist dies nicht der Fall, wird über das Bundesamt für Justiz ein voll automatisiertes Ordnungsgeldverfahren in Gang gesetzt.

In diesem Verfahren können sowohl die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Erfolgt daraufhin die Offenlegung, entfällt das Ordnungsgeld, es bleibt aber die Verfahrensgebühr von 50 €. Legt der Betroffene nicht offen und auch keinen Einspruch ein, so wird das Ordnungsgeld festgesetzt und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Über die Einzelheiten der elektronischen Einreichung informiert der elektronische Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de. Die neuen Veröffentlichungsentgelte sind ebenfalls auf der Internetseite bekannt gemacht.

Der Steuerberater kann für seine offenlegungspflichtigen Mandanten die Einreichung der Jahresabschlüsse übernehmen. Hierzu bedarf es aber einer gesonderten Beauftragung, die aus Haftungsgründen, aber auch zur Sicherung der Honorar- und Auslagenersatzansprüche, schriftlich erfolgen sollte.

Steuerberater sollten ihre Mandanten auf jeden Fall auf die Neuregelungen der Offenlegung hinweisen.